

**Vorlage Nr. 17/0365**

Federf. Stadtamt: Amt für Bildung und Erziehung

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	Vorberatung/Empfehlung	13.11.2017	6
Rat	Norbert Dyhringer Ratsherr	Entscheidung	07.12.2017	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler an den städtischen Schulen**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Insbesondere die weiterführenden Schulen der Stadt Gladbeck werden seit Jahren traditionell von einer hohen Zahl von Schülerinnen und Schülern, die in einer Nachbarschaft ihren Wohnsitz haben, angewählt.

Im Schuljahr 2016/17 haben insgesamt 914 auswärtige Schülerinnen und Schüler die städtischen Schulen besucht (Einpendler), davon überwiegend mit Wohnsitz in Gelsenkirchen (527) und Bottrop (352). Dem standen 695 Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Gladbeck, die eine auswärtige Schule besuchen (Auspendler), gegenüber. Die Zahl der Einpendler hat sich im Schuljahr 2017/18 von 914 auf 839 verringert. Die auffälligsten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind für die Gymnasien (-43) und Realschulen (-22) zu erkennen. Die aktuellen Auspendlerzahlen aus den Nachbarstädten liegen noch nicht vor.

Im Schulentwicklungsplan Gladbeck 2015 bis 2021 wird die Versorgung auswärtiger Schülerinnen und Schüler mit dem Hinweis auf einen ungewöhnlich starken Umfang der Übernahme schulischer Versorgungsleistungen der Stadt Gladbeck für benachbarte Kommunen thematisiert.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Die Situation im Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2017/18 (5. Jahrgang) hat sich wie folgt dargestellt:

<b>Schulform</b>	<b>Anmeldungen insgesamt</b>	<b>Aufnahmewünsche Einpendler</b>	<b>Aufnahmen von Einpendlern</b>
Hauptschule	58	8	8
Realschulen	372	129	64
Gymnasien	239	14	16 <sup>*)</sup>
Gesamtschule	127	18	10
<b>Summe:</b>	<b>796</b>	<b>169 (21,3 %)</b>	<b>98</b>

<sup>\*)</sup> Nachträgliche Aufnahmen/Wiederholung

Nach § 46 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens. Zum Rahmen gehören insbesondere die Festlegung der Zügigkeit der Schule, also die Zahl der Parallelklassen je Jahrgang, und die Praxis, bei einem Anmeldeüberhang Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde die Aufnahme dann zu verweigern, wenn diese in der eigenen Wohnortgemeinde eine Schule der gewünschten Schulform hätten besuchen können.

Als Reaktion auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes, das die langjährige Praxis der Vorrangstellung einheimischer Kinder mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage als unzulässig bezeichnet hatte, hat das Land mit dem 10. Schulrechtsänderungsgesetz vom 10.04.2014 die Vorschrift des § 46 SchulG durch den Absatz 6 dahingehend ergänzt, dass der Schulträger nun festlegen kann, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 Schulgesetz (das sind die Schulen der Schulformen Grundschule, Förderschule, Hauptschule, Realschule, Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium) besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Dies betrifft allerdings nur die Fälle, in denen in der Heimatgemeinde auswärtigen Schülerinnen und Schülern eine Schule der gewählten Schulform zur Verfügung steht und die Aufnahmekapazität der Gladbecker Schule im Rahmen der Zügigkeit und der Bandbreitenregelung ausgeschöpft ist. Eine generelle Ablehnung auswärtiger Schülerinnen und Schüler ist rechtlich nicht haltbar und von der Verwaltung auch nicht gewollt.

Die Regelung des § 46 SchulG ist ein Steuerungselement des Schulträgers, um die Schulplatzversorgung einheimischer Kinder vorrangig organisieren zu können.

Da die vorhandene Schulraumkapazität an den Gladbecker Schulen aufgrund der demografischen Entwicklung angespannt ist, soll zur Sicherstellung der Versorgung Gladbecker Kinder die Regelung des § 46 Abs. 6 SchulG NRW zum Schuljahr 2018/19 auf alle städtischen weiterführenden Schulen angewendet werden. Damit die im § 46 Abs. 6 SchulG NRW aufgeführten Möglichkeiten zur Abweisung auswärtiger Schülerinnen und Schüler durch die jeweiligen Schulleitungen zukünftig zum Tragen kommen können, ist eine entsprechende Festlegung durch den Schulträger zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

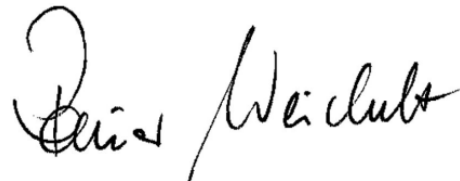
zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Gladbeck legt fest, dass gemäß § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Gesamtschule besuchen können, ab Schuljahr 2018/19 die Aufnahme an einer städtischen Schule verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Der Bürgermeister  
i.V.



-Rainer Weichelt-  
Erster Beigeordneter

---

---

In der Sitzung des

- Schul-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: